

Grobe fahrlässige Herbeiführung eines Schaden im Straßenverkehr

Grob fahrlässiges handeln ist grundsätzlich gemäß § 61 VersVG nicht versichert. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, bei auffallender Sorglosigkeit oder wenn einfachste naheliegende Maßnahmen nicht getroffen werden.

Beispiele aus der JUDIKATUR des obersten Gerichtshofes

Verkehrs- Gefahrenzeichen übersehen

Grobe Fahrlässigkeit, wenn der ortsunkundige VN auf der Suche nach einem Hinweisschild eine auffallende, dreiteilige Ampelanlage übersieht, und mit etwa 50 km/h während der bereits etwa 10 Sekunden andauernden Rotphase in die Kreuzung einfährt. OGH VR 1996/409

Grobe Fahrlässigkeit, wenn der ortskundige VN sich mit etwa 40km/h einem nicht beschränkten, mit einem Andreas-Kreuz abgesicherten und gut einsehbaren Bahnübergang nähert, und ohne auf das mögliche Herannahen eines Zuges zu achten unmittelbar vor diesem Bahnübergang einen vor ihm fahrenden Pkw überholt, wobei auch das Pfeifsignal des herannahenden Zuges ignoriert wird. OGH VR2001/540

Ablenkung während der Fahrt

Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn sich jemand während der Fahrt nach einem hinuntergefallenen Gegenstand (z.B. Mautkarte) bückt beim Durchfahren einer Kurve und beim Fahren mit hoher Geschwindigkeit und ähnliches. OGH VR 1991/249

Das Bücken nach einem heruntergefallenen Handy während der Fahrt auf schmalem, abschüssigem Weg ist grob Fahrlässig. OGH VR 2003/624

Eine grobe Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit bei nasser Fahrbahn in einer langgezogenen Kurve ist grob Fahrlässig, auch wenn dem Fahrer das Ausmaß der Fahrbahnnässe nicht bewusst gewesen ist. OGH VR 2005/674

Grobe Fahrlässigkeit wurde bejaht, wenn der Fahrer versucht bei rund 85km/h in der Dunkelheit bei eingeschaltetem Abblendlicht eine Musikkassette einzulegen und nach dem Scheitern seiner Bemühungen seinen Blick von der Fahrbahn weg auf den Kassettenrecorder richtet. OGH 7Ob 10/93

Grob fahrlässig ist, wenn der Lenker den Sendersuchlauf seines Autoradios betätigt, wozu er kurzfristig den Blick von der Fahrbahn abwenden und auch seine Sitzposition verändern muss, während er mit zu hoher Geschwindigkeit, auf dem linken Fahrstreifen eine langgezogene Rechtskurve durchfährt. OGH VR 1994/330